

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 8. März 1850.

10.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Köntal. Postämter des Landes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Drucker befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben u. er den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klunck und Sohn besorgt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

B e f e h l.

Mehrfach in den letzten Tagen vorgekommene Excesse auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in Schänkstätten, sowie Widerseßlichkeiten gegen Patrouillen und Wachen, veranlassen: die Befehle des Oberbefehlshabers der bewaffneten Macht, vom 12. Mai und 8. Juni vorigen Jahres in Erinnerung zu bringen und alles Ernstes einzuschärfen.

Insbondere darf bei Tage keine Versammlung von mehr als 20 Personen, bei Nacht keine Versammlung von mehr als 10 Personen, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden.

Diesjenigen, welche an öffentlichen Schankorten, oder wo sonst eine Mehrzahl von Personen anwesend ist, gegen die Regierung, oder die Behörden, oder das Militair, aufreizende oder beleidigende Reden führen, setzen sich sofortiger Verhaftung aus.

In gleicher Weise sollen diejenigen zur Haft gebracht werden, welche gegen die Regierung, oder die Behörden, oder das Militair, aufreizende oder beleidigende Lieder auf Straßen, öffentlichen Plätzen, oder in Schänkstätten absingen.

Den Wachen, Schildwachen und Patrouillen hat Jedermann ohne Widerrede unverzüglich Gehorsam zu leisten, indem dieselben angewiesen sind, für den Fall der Widerseßlichkeit, sofort von den Waffen den vollen Gebrauch zu machen.

Gegenwärtiger Befehl ist im Bezirke des Kriegsstandes, nach §. 12 des Preßgesetzes, in die daselbst bezeichneten öffentlichen Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 27. Februar 1850.

Der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht.
v. Schirnding.

Wer ist rechtgläubig?

(Eingesendet.)

Eine Frage von hoher Wichtigkeit, theils an sich, theils wegen der Wirkungen, welche sie in der Welt hervorgebracht hat. Statt segensreich zu wirken, statt die Menschen in der Erkenntniß Gottes und seines Willens zu vervollkommenen, wie es der Zweck Jesu war, hat sie die schauderhaftesten Wirkungen gehabt. Die vermeinten Rechtgläubigen verfolgten die Andersdenkenden, oft mit Feuer und Schwert, daher die Inquisition mit ihren Autodafes, die Kriege gegen die Waldenser und Abigenser ic. und das Alles in majorem dei gloriam. Und was in den finstern Zeiten des Mittelalters geschehen ist,

hat das denn aufgehört, seitdem Luther, Zwingli und Calvin die reine Lehre Jesu wieder herzustellen sich bemüheten? Ohne einmal die Schicksale des Servet, Erell'ic. hier näher zu beleuchten, erwähne ich nur die vielfachen Zänkereien, welche des Glaubens wegen unter den Reformatoren selbst entstanden, die Trennungen der Parteien und die gegenseitigen Verfolgungen derselben, die Zurücksetzungen derer, welche mit der herrschenden kirchlichen, sich allein rechtgläubig dünkenden Partei im Glauben nicht übereinstimmen, eine Erfahrung, die man bis auf die heutige Stunde leider noch genug macht.

Wer hat denn aber den wahren Glauben? wer ist rechtgläubig oder orthodox?